

Ergänzende Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern – 2014

Anlage zu Bestellung an Bestell-Nr.

1. Technische Ausstattung

Das Investitionsgut muß dem letzten Stand der Technik am Bestelltage entsprechen. Über neue Ideen und Erkenntnisse, die sich während der Konstruktion bzw. der Bauzeit ergeben, sind wir in jedem Falle unaufgefordert zu unterrichten. Sie verpflichten sich zu einer entsprechenden Beobachtung der technischen Entwicklung. Falls von Ihnen in Erfüllung dieser Pflicht technische Änderungen vorgeschlagen werden, wird von uns unter Berücksichtigung einer eventuellen Preisänderung und der Terminalsituation entschieden, ob diese durchgeführt werden sollen. Falls Sie über Kenntnisse verfügen, die über den bekannten Stand der Technik hinausgehen, so sind wir auch hierüber unaufgefordert zu unterrichten.

2. Auftragsänderung

Bei von uns gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen nach Auftragserteilung, die einen Mehrpreis bedingen, ist unserem Einkauf rechtzeitig ein Kostenvorschlag einzureichen. Mündliche Absprachen nach Auftragserteilung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für Mehrkosten, die von uns nicht schriftlich anerkannt wurden, kommen wir nicht auf.

3. Selbstunterrichtung

Sie haben sich über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Sie bestätigen, daß Sie über alle erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen ausreichend unterrichtet sind. Sie können sich später auf Irrtum oder Nichtwissen nicht berufen.

4. Auftragsbestätigung

Ihre Auftragsbestätigung erfolgt durch Ihr Gegenzeichnen unserer Bestellung. Es ist von Ihnen keine eigene Auftragsbestätigung zu verfassen.

5. Vorauszahlungen

Sofern Vorauszahlungen abgesprochen wurden, sind diese bei Vertragsübereinstimmung zu den Fälligkeitsterminen schriftlich anzufordern. Mit dieser Anforderung erbitten wir eine Bankbürgschaft nach beiliegendem Muster. Die aus der Bürgschaft entstehende Avalprovision geht zu Ihren Lasten. Ohne Vorlage der Bürgschaft werden wir keine Anzahlungen leisten. Sie verpflichten sich, wenn Sie mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug geraten, die Vorauszahlungen mit 8 % verzinsen.

6. Konventionalstrafe

Wird das Investitionsgut nicht bis zum vereinbarten Liefertermin im vertragsgemäßen Zustand geliefert, tritt für jede angefangene Woche Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe von 1% des Kaufpreises in Kraft, höchstens jedoch 5%. Sofern Sie nicht bereits im Lieferverzug sind, werden ausgenommen Fälle höherer Gewalt, und zwar Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, Blockade und Krieg, nicht aber Streik und Aussperrung. Gegebenenfalls sind wir sofort mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer zu unterrichten. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht der Überprüfung im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, und wir haben das Recht, diese auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei der Abnahme im Rahmen der Zahlung der Schlußrechnung in Abzug zu bringen.

7. Abnahme

Sofern eine Abnahme vereinbart wird, muß hierüber ein Protokoll erstellt werden. Das Investitionsgut gilt von uns als abgenommen, wenn es ab Inbetriebnahme 2 Tage lang im Dauerbetrieb einwandfrei gearbeitet hat, die zugesagten Leistungsgarantien und technischen Daten voll erbracht wurden und dies im Abnahmeprotokoll von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Ergeben die Abnahmeprüfungen Mängel oder Abweichungen vom vertragsgemäßen Zustand, so haben Sie auf Ihre Kosten innerhalb 5 Arbeitstagen den Mangel zu beseitigen oder den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Auf unser Verlangen sind die Abnahmeprüfungen auf Ihre Kosten zu wiederholen. Uns entstehende Kosten für die wiederholte Abnahme sind von Ihnen ohne Einspruch zu übernehmen.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme und, wenn eine Abnahme in unserem Hause vereinbart wurde, mit dem Tag der vorbehaltlosen Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ohne Schichtbegrenzung.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen der garantierten Beschaffenheit gehört, haben Sie diese innerhalb einer Ihnen gesetzten, angemessenen Frist und unentgeltlich -einschließlich Nebenkosten- zu beseitigen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung zu Ihren Lasten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Kleinere Mängel können wir im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und Sie mit den Aufwendungen belasten, ohne daß hierdurch Ihre Gewährleistungspflicht berührt wird. Über Art und Umfang dieser Mängel und der ausgeführten Instandsetzungsarbeiten erhalten Sie einen Bericht.

Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung unberührt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungszeit für ersetzte oder ausgebesserte Teile grundsätzlich mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt diese erneute Abnahmeerklärung nicht, so beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Einbau dieser Teile neu. Für alle Anlagenteile, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Sollten sich innerhalb der Gewährleistungsfrist und während eines anschließenden Zeitraumes von 3 Jahren ein Konstruktionsmangel zeigen, die zusätzlich

Instandhaltungskosten verursachen, so werden Sie unverzüglich zu Ihren Lasten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, die zur Beseitigung der Schwachstellen führen.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihr Erzeugnis zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit er durch Ihre Produkte bedingt ist.

9. Leistungsgarantie

Werden die von Ihnen zugesagten Leistungsdaten nicht erreicht, so haben Sie auf Ihre Kosten die entsprechenden Maßnahmen und zwar in unserem Einvernehmen zu treffen, bis die Maschine die vereinbarten Daten auf die Dauer erreicht. Führen die Maßnahmen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen zu den vereinbarten Werten der Maschine, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Es steht uns frei, die Maschine trotzdem zu übernehmen, Voraussetzung ist jedoch, daß bezüglich der Wertminderung eine Einigung erzielt wird.

10. Verfügbarkeitsgarantie

Die technische Ausfallrate der Maschine bzw. Anlage darf 5% nicht überschreiten und wird in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3423 ermittelt. Wird die Ausfallrate überschritten, verlängert sich die Garantiezeit entsprechend.

11. Montage

Soweit eine Montage in unserem Hause vereinbart wird, umschließt diese das gesamte Montagematerial sowie die Werkzeuge. Sie haften für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch Sie, Ihre Bediensteten und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Von dieser Haftung sind Sie nur dann befreit, wenn und soweit Sie den Nachweis führen, daß nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen eine solche entfällt.

Sie verpflichten sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschl. für Produkt- und Bearbeitungsschäden abzuschließen. Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über den Abschluß einer entsprechenden Versicherung ist vor Vertragsabschluß vorzulegen.

Für sämtliche von Ihnen auszuführenden Montagearbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie die DIN-VDE-Bestimmungen und EN-Richtlinien maßgebend und Bestandteil des Vertrages. Schweißarbeiten dürfen nur mit einer gültigen Schweißerlaubnis ausgeführt werden. Die Schweißerlaubnis wird von der zuständigen Stelle (Arbeitsbereich/Meister) für die Sie tätig sind, ausgestellt.

Vor Arbeits- bzw. Montagebeginn erfolgt grundsätzlich eine sicherheitstechnische Unterweisung Ihres Personals.

12. Kundendienst

Wir erwarten von Ihnen einen 24-Stunden-Service.

13. Ersatzteilempfehlung

Wir erhalten von Ihnen ein Angebot in 2-facher Ausfertigung über die Teile, welche im Investitionsgut enthalten sind und die Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen für eine Reservehaltung als sinnvoll ansehen, außerdem über die Teile, die einem allgemeinen Verschleiß unterworfen sind. Es gilt als vereinbart, daß die in dem Angebot genannten Preise für Bestellungen innerhalb eines Jahres ab Angebotsdatum als Festpreise gelten.

Sie sichern für 10 Jahre reibungslose Belieferung mit allen nötigen Ersatzteilen zu, oder erklären sich bereit, deren Lieferung zu vermitteln.

14. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer für die Maschine / Anlage oder auswechselbare Ausrüstung folgende Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

- Gerätesicherheitsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
- sonstige für das Bestellgut anzuwendenden Rechtsverordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz (insbesondere die dritte und neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz)
- EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in der jeweils gültigen Fassung
- EG – Richtlinie elektromagnetische Verträglichkeit 89/336 sowie EMVG in der jeweils gültigen Fassung
- EG-Niederspannungsrichtlinie 73/23 EWG in der jeweils gültigen Fassung
- sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU
- alle für das Bestellgut geltenden harmonisierten europäischen und nationale (Deutsche) Normen und Vorschriften

Die Verpflichtung schließt ein, daß

- an der Maschine die CE-Kennzeichnung gem. Anhang III der EG-Richtlinie angebracht ist
- für die Maschine/Anlage/Sicherheitsbauteile eine Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A der Maschinen-Richtlinie beigefügt wird
- für eine Maschine nach Anhang IV der Maschinen-Richtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ist eine Baumusterprüfung erforderlich, ist auch das Ergebnis dieser beizufügen)
- eine Betriebsanleitung gem. Anhang I der Maschinen-Richtlinie und DIN EN 292 Teil 2 in deutscher Sprache beigefügt wird. (Einschließlich den darin verlangten Lärmimmissions- und ggf. Vibrationskennwerten).

Fehlen für die bestellten Maschinen harmonisierte europäische Normen verpflichtet sich der Auftragnehmer die deutschen Normen und Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im Verzeichnis "Maschinen zum Gerätesicherheitsgesetz" bekannt gemacht hat.

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, daß die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Bei der Bestellung von "unvollständigen bzw. unfertigen Maschinen oder Maschinenteilen, (Zulieferteile) - ohne CE Kennzeichnung und ohne EG Konformitätserklärung - ist gem. Anhang II B der Maschinen-Richtlinie eine "Herstellereklärung" beizufügen. Für solche Maschinen wird eine Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarktrichtlinien zur Bedingung gemacht.

14.1 Geräuschemission

Wir fordern eine Geräuschemission von **max. 80 dB(A) als maximal zulässiges Vollastgeräusch** bei der Be- und Verarbeitung mit den von uns angegebenen Materialien.

Die Geräuschemission ist gem. Nr. 1.7.4 des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie sowie der dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz in der Betriebsanleitung (fremd- und raumkorrigiert) wie folgt anzugeben:

1. A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel an den Arbeitsplätzen des Bedienungspersonals, wenn er über 70 dB (A) liegt. Ist dieser Pegel ≤ 70 dB (A) genügt die Angabe "70 dB (A)".
2. Der Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldrucks an den Arbeitsplätzen des Bedienungspersonals, sofern er 63 Pa (130 dB bezogen auf 20 μ Pa) übersteigt.
3. Der Schalleistungspegel der Maschine, wenn der A-bewertete äquivalente Dauerschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen des Bedienungspersonals über 80 dB (A) liegt.

Bei Maschinen mit sehr großen Abmessungen können statt des Schalleistungspegels die äquivalenten Dauerschalldruckpegel gem. DIN 45635, VDI 2058 Blatt 2 in Verbindung mit DIN 45641, angegeben werden.

Lassen sich Arbeitsplätze z.B. aufgrund des Arbeitsverfahrens oder der Maschinenabmessungen nicht festlegen - es sei denn, daß diese von uns explizit angegeben werden, sind die Schalldruckpegel an bestimmten Stellen im Maschinenumfeld gem. DIN 45635 in Verbindung mit DIN 45641 anzugeben.

Weiterhin sind die ergänzenden Angaben der dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformationsverordnung) §1, Absatz 2, Punkt 2und3 sowie Absatz 3 anzugeben bzw.zu beachten.

15. Umweltschutz

a) Anlagenbezogener Gewässerschutz

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer für die Maschine / Anlage / auswechselbare Ausrüstung oder Läger / Lagertanks sowie Lagerbehälter folgende Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

- Europäische und nationale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Reinhaltung von Luft- und Gewässern - im speziellen - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung
- sämtliche Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz für NRW - im Speziellen - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung für HBV (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) sowie für LAU (Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) Anlagen.
- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)
- Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl sowie der dort aufgeführten DIN Normen in der jeweils gültigen Fassung. Für Auffangwannen oder sonstige Behälter ist der Standsicherheitsnachweis zu erbringen und eine zugelassene Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Sollen Anlagen oder Anlagenteile die gem. der VAwS unter die Gefährdungsstufen "C oder D" fallen aufgestellt oder montiert werden, so ist vom Auftragnehmer der Fachbetriebsnachweis gem. §19L des WHG unaufgefordert vorzulegen.

Sind gem. WHG und / oder der VAwS Eignungsfeststellungen erforderlich, so sind diese durch den Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Bescheinigungen der Eignungsfeststellung sind dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Vor Auftragsannahme hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erkundigen, welche wassergefährdenden Stoffe mit welchen WGK Einstufungen eingesetzt werden sollen.

Für die Maschine/Anlage geben Sie bitte sämtliche Spezifikationen der einzusetzenden Medien (Öle, Fette, Schmiermittel usw.) an. Ihre Gewährleistungspflicht beinhaltet, dass wir Medien anderer Lieferanten nach den von Ihnen vorgegebenen Spezifikationen einsetzen können.

b) Luftreinhaltung und Immissionsbegrenzung

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer für die Maschine / Anlage oder auswechselbare Ausrüstung folgende Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesimmissionschutzverordnungen (BImSchV)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)
- Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm) gem. §16 der Gewerbeordnung

c.) Energieverbrauch / Ressourcenschonung

Wir wollen unsere energiebezogene Leistung kontinuierlich verbessern und dabei den Einsatz von effizienteren Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen.

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, wird unsere Beschaffungsbewertung daher teilweise auf der energiebezogenen Leistung basieren.

16. Anstrich

Standard

17. Technische Unterlagen

Wir erhalten von Ihnen rechtzeitig und kostenlos, spätestens 3 Monate vor Lieferung der Maschine bzw. Anlage:

- 3 Fundamentpläne oder Platzbedarfpläne,
- 2 Ersatzteilverzeichnisse mit Angabe der Norm- und Zukaufteile,
- 2 Schnittpläne über die wichtigsten Antriebsselemente,
- 3 AWF - Maschinenkarten,
- 3 Schaltungs- und Stromlaufpläne mit Klemmleistenverzeichnis und kurzer Funktionsbeschreibung der elektrischen Einrichtung.
- Konformitätserklärung und Lärmmeßprotokolle

18. Geheimhaltung

Sie verpflichten sich, Informationen, die Sie bei Durchführung des Auftrages erhalten - insbesondere auch über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie unsere Geschäftstätigkeit - während der Dauer des Auftrages und nachfolgenden Service geheimzuhalten. Alle von uns übergebenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrages vollständig zurückzugeben. Die Veröffentlichung von Informationen oder Unterlagen, die Sie bei der Durchführung des Auftrages erlangt haben, ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

19. Vorschrift für den Versand

Wir sind SLVS-Verzichtskunde. Wenn wir Frachträger sind, beauftragen wir für den Transport per LKW unseren Hausspediteur. Wir bitten Sie, unbedingt in Ihrem Lieferschein und Packzettel unsere Bestellzeichen zu wiederholen.

Bitte teilen Sie uns die Versandbereitschaft rechtzeitig mit und geben Sie uns Gewicht und benötigte Lademeter an. Außerdem erwarten wir ein Frachtangebot Ihres Spediteurs.

20. Verpackung

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß das Gut einwandfrei verpackt ist und sicher befestigt ist. Transportschäden, die auf Ihre ungenügende Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Ihren Lasten. Die Verpackung wird von Ihnen kostenlos ab Standort Schumag zurückgenommen.

21. Sonstiges

Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen. Vorrangig gilt unser Bestellschreiben mit seinen etwaigen Nachträgen, ergänzend gelten hierzu in der nachstehenden Reihenfolge:

- die vorliegenden technischen Spezifikationen und die zusätzlichen Bedingungen für den Einkauf von Investitionsgütern in Verbindung mit unseren Allgemeinen Einkaufs- und Montagebedingungen - (einsehbar auf der Homepage unter <http://www.schumag.de/albaeb.10.html>)
- die gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung

Diese Bedingungen wurden vor Auftragserteilung vereinbart und sind somit in unveränderter Form Bestandteil des Vertrages.

Anlagen (soweit zutreffend):

- Muster für Bankbürgschaft
- Versandanweisung
- Fremdfirmen- u. Sicherheitsrichtlinie
- Abnahmebedingungen

Käufer

Verkäufer

Stempel und Unterschrift